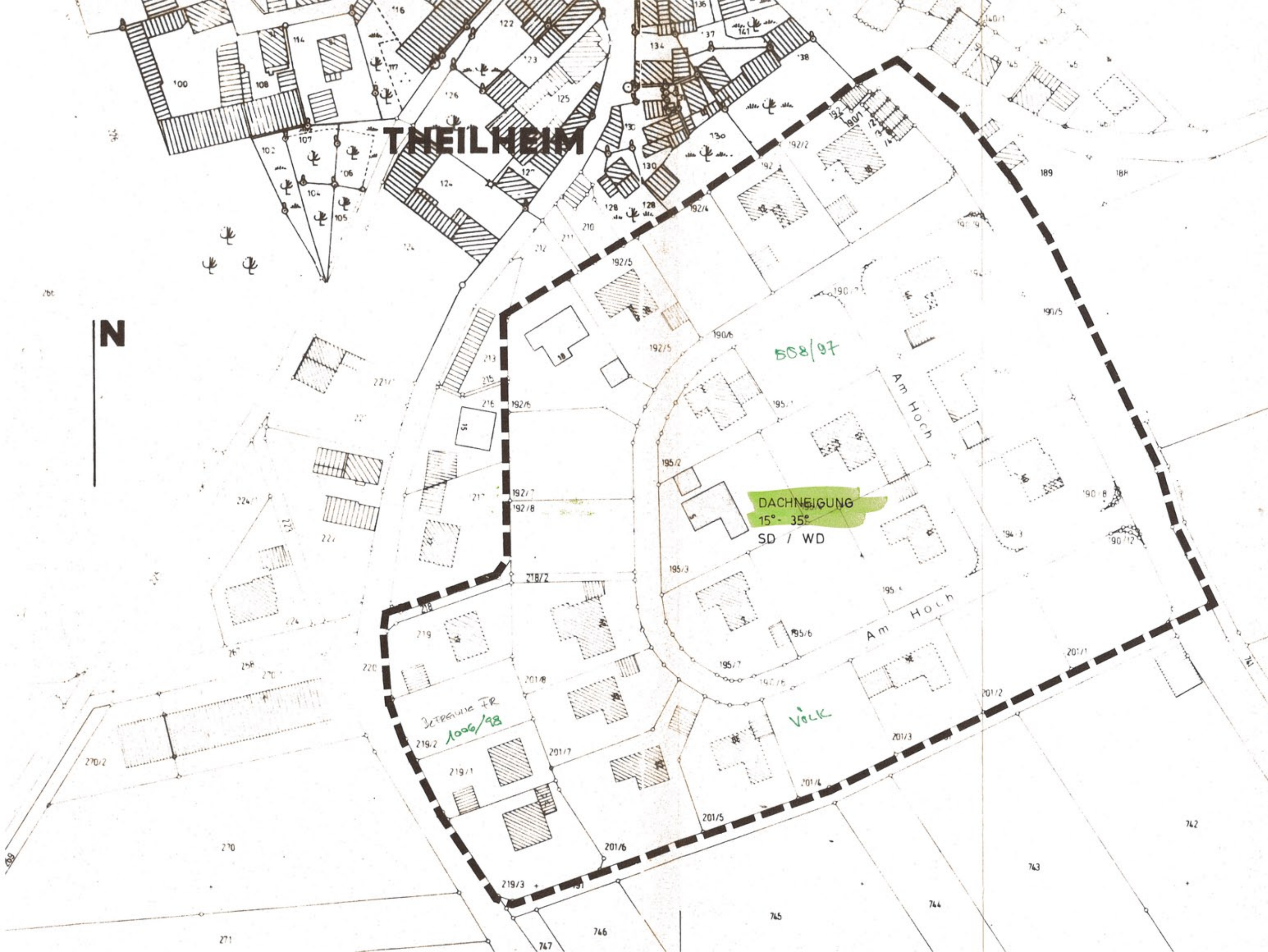




1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

15° - 35° Dachneigung der Haupt- und Nebengebäude

SD/WD Satteldach / Walmdach

1.2 Für die Hinweise

 vorh. Wohngebäude

 vorh. Nebengebäude

 Besteh. Grundstücksgrenzen

252 Flurstücksnummern

1.2.1 Soweit im Baugebiet Gebäude mit Flachdächern vorhanden sind, genießen sie Bestandschutz. Sie werden von der Bebauungsplanänderung nur im Rahmen einer beabsichtigten baulichen Veränderung betroffen.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Soweit der vorliegende Änderungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Gemeinde Waigolshausen für das Baugebiet "Am Hoch" im GT Thailheim in der Fassung vom 7.3.1972, zuletzt geändert i.d.F. vom 6.6.1979.

2.2 Evtl. Vollgeschosse im Dachgeschoß bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse außer Betracht.

2.3 Für das gesamte Baugebiet wird der Einbau von Spülkästen und wassersparenden Armaturen zwingend vorgeschrieben.

2.4 Um unzumutbare Rauchbelästigungen auszuschließen, muß
a) bei festen Brennstoffen der Kamin mind. 15,00 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume (z.B. Fenster und Türen ins Freie) entfernt sein, bzw.
b) bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen der Kamin mind. 8,00 m von den Lüftungsöffnungen der Wohnräume entfernt sein, oder
c) die Kaminmündungen um 1,00 höher liegen, als die Oberkante der Lüftungsöffnungen der Wohnräume.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 10. MRZ. 1997 im Rathaus in Waigolshausen öffentlich ausgelegt.

Waigolshausen, den 26. MAI 1997


1. Bürgermeister

Die Gemeinde Waigolshausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. APR. 1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Waigolshausen, den 26. MAI 1997

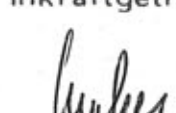

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend. Schweinfurt, 05.08.1997
Landratsamt
I. A.

Hahn
Oberregierungsrat

Die Durchführung des Verfahrens ist am 22.08.1997 durch **Gen.-Amtsblatt Nr. 08/97** ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Waigolshausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegen wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Waigolshausen, den 27. AUG. 1997


Bürgermeister

GEMEINDE WAIGOLSHAUSEN
LANDKREIS SCHWEINFURT
ÄNDERUNG NR.2 BEBAUUNGSPLAN

AM HOCH
GT. THEILHEIM M.1:1000

AUFGESTELLT 31.10.1996
ÜBERARBEITET 04.02.1997
ÜBERARBEITET 17.04.1997



DER ARCHITEKT
architekturbüro
michael pettinella+partner
9712 Oerlenbach Bergstraße 5
telefon 09725/825